

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag.a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend und das
Bundesministerium für Justiz

per E-Mail:
post@c14.bmwfj.gv.at
team..z@bmj.gv.at

GZ: BMASK-10320/0007-III/A/4/2012

Wien, 27.02.2012

**Betreff: Entwurf einer Novelle zum Wettbewerbsgesetz, Kartellgesetz 2005 und
Nahversorgungsgesetz; Stellungnahme des Bundesministeriums für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 24. Jänner 2012, GZ BMWFJ-56.109/0002-
C1/4/2011 und GZ BMJ-Z9.100/0001-I 4/2012, nimmt das Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu den im Betreff angeführten
Novellenentwürfen wie folgt Stellung:

1. Zur Wettbewerbsgesetz-Novelle

Die **Z 9 bis Z 11 im Entwurf WettbG-Novelle** ändern den derzeitigen § 11a WettbG,
was mit folgenden Neuerungen verbunden wäre:

- **Alle Beschäftigten eines Unternehmens** sind gegenüber den vor Ort ermittelnden
Organen der Bundeswettbewerbsbehörde **zu allen Auskünften und Erläuterungen
verpflichtet, die die Organe verlangen** (§ 11a Abs. 1 Z 3 n.F. WettbG).
- Diese Auskunftserteilung durch die Beschäftigten kann mit Bescheid vorgeschrieben,
ein Zuwiderhandeln gegen den Bescheid mit von der Bundeswettbewerbsbehörde
zu verhängender **Verwaltungsstrafe bis zu € 50.000,-** geahndet werden (§ 11a

Abs. 3 bis 5 n.F. WettbG).

Mehrere Gründe sprechen gegen Neuerungen in der vorgeschlagenen Form und sollten Anlass zu seiner Überarbeitung geben:

In Beschäftigungsverhältnissen sind es die ArbeitgeberInnen (in der Terminologie des WettbG Unternehmer bzw. Inhaber eines Unternehmens), die die Verantwortung für das Unternehmen und das wirtschaftliche Risiko aus dem Unternehmenszweck tragen, auf den die Tätigkeit der Beschäftigten (= ArbeitnehmerInnen) gerichtet ist. Verpflichtungen aus der Unternehmenstätigkeit Dritter, insbesondere Behörden, gegenüber müssen dem entsprechend in erster Linie von den Arbeitgeber/inne/n erfüllt werden. Ihre Möglichkeiten bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen sind – anders als für die ArbeitnehmerInnen - durch keinerlei Weisungsrecht eingeschränkt.

Umgekehrt sind die Verhaltensmöglichkeiten der ArbeitnehmerInnen Behörden und anderen Dritten gegenüber durch die mit dem Beschäftigungsverhältnis verbundene so genannte Treuepflicht, zu der Verschwiegenheitspflichten zählen, grundsätzlich eingegrenzt. Die Verletzung von Verschwiegenheitspflichten kann eine - gesetzlich ausdrücklich gerechtfertigte (vgl. § 82 lit. e) GewO 1859, § 15 Abs. 3 lit. d) BAG, § 12 Abs. 2 Z 3 Mutterschutzgesetz, § 15 Z 4 APStG, § 122 Abs. 1 Z 4 ArbVG) - Entlassung nach sich ziehen.

Auch wenn für eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflichten gesetzlich – wie mit § 11a n.F. WettbG geplant - eine Rechtfertigung vorgesehen ist, bleibt faktisch das Problem bestehen, dass Auskünfte Behörden gegenüber, die für ArbeitgeberInneninteressen tendenziell ungünstig sind, das Beschäftigungsverhältnis zu den Auskunft gebenden Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen belasten und das Risiko einer Kündigung oder Entlassung durch den Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin erhöhen können, zumal in Österreich - abgesehen von wenigen Ausnahmen – grundsätzlich Kündigungsfreiheit herrscht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die **Normierung einer Auskunftspflicht**, deren Verletzung, wie im Entwurf WettbG-Novelle vorgesehen, mit Verwaltungsstrafe bedroht ist, die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der verschiedenen zur Auskunft Verpflichteten **berücksichtigen muss: die UnternehmerInnenverantwortung und das UnternehmerInnenrisiko auf der einen Seite und die die Möglichkeiten unbefangener Auskünfte durch ArbeitnehmerInnen beeinflussende Drucksituation aus dem Beschäftigungsverhältnis auf der anderen Seite.**

Diese Differenzierung nimmt der Entwurf WettbG-Novelle nicht vor, sondern bedroht die Verletzung der Auskunftspflicht unterschiedslos, sowohl wenn sie vom Unternehmer/ von der Unternehmerin, als auch wenn sie vom/von der Beschäftigten ausgeht, mit Verwaltungsstrafe bis zu € 50.000,--, was auch die Frage nach der **sachlichen Rechtfertigung dieser Regelung** aufwirft.

Aus diesem Grund und aus folgendem weiteren Grund ist auch die **Strafbergrenze i.d.H.v. € 50.000,-- hinsichtlich der Beschäftigten zu hoch** angesetzt:

Vergleichbare Auskunftspflichtigen Beschäftigter sehen bereits § 71 Abs. 3 Z 3 des Bundesgesetzes über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG), BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2011, und § 102 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG), BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2011, vor.

Weder ein Verstoß gegen § 71 Abs. 3 Z 3 BWG noch gegen § 102 Abs. 3 VAG durch Beschäftigte unterliegt jedoch einer Verwaltungsstrafsanktion. **Die geplante verwaltungsstrafrechtliche Sanktionierung der Auskunftspflicht von Beschäftigten ist sowohl dem Grunde als der Höhe nach beispiellos.**

Es wird daher Folgendes vorgeschlagen:

- **In den Erläuternden Bemerkungen** zum Entwurf WettbG-Novelle wäre **ausdrücklich festzuhalten**, dass eine **Kündigung oder Entlassung**, die ArbeitgeberInnen infolge der Erfüllung der Verpflichtung zu Auskünften durch Beschäftigte nach § 11a Abs. 1 Z 3 i.d.F. des Entwurfs WettbG-Novelle aussprechen, **rechtswidrig** ist.
- Die **Verwaltungsstrafsanktion des § 11a Abs. 5** i.d.F. des Entwurfs WettbG-Novelle sollte sich **auf UnternehmerInnen**, InhaberInnen eines Unternehmens **bzw. deren VertreterInnen beschränken**.

Zumindest sollte, was den Kreis der nach § 11a Abs. 1 Z 3 i.d.F. des Entwurfs WettbG-Novelle zur Auskunft verpflichteten Beschäftigten anbelangt, nur die Begehung durch **leitende Angestellte** von Verwaltungsstrafe bedroht sein.

- Sollte dem Vorschlag zur Begrenzung des Täterkreises nicht nachgekommen werden, so sollte zumindest für die Fälle der Begehung durch Beschäftigte die **Strafhöhe beträchtlich gesenkt** werden.

2. Zur Kartellgesetz-Novelle

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz möchte auch im Rahmen dieser Novelle erneut an die seit 2005 regelmäßig erhobene Forderung nach einer Ausweitung des Rechts auf Akteneinsicht im Kartellverfahren zugunsten klagslegitimierter Einrichtungen gem. § 29 KSchG und § 14 UWG erinnern. Wie bereits mehrfach ausgeführt, beschneidet die geltende Regelung des § 39

Abs. 2 KartG, wonach das Recht auf Akteneinsicht ausschließlich von der Zustimmung der Parteien des Verfahrens abhängig ist, die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen Geschädigter – ein Umstand, welcher nicht nur europarechtlich zu hinterfragen ist (vgl. Vorlageverfahren C-536/11). Die Akteneinsicht sollte daher den genannten Einrichtungen ermöglicht werden, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. Auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen könnte in der Form Bedacht genommen werden, als das Kartellgericht im Einzelfall entscheidet, auf welche Dokumente sich die Akteneinsicht erstreckt.

3. Zur Nahversorgungsgesetz-Novelle:

Der vorliegende Entwurf, mit dem das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert wird, wird ausdrücklich begrüßt. Maßnahmen wie die hier vorgeschlagenen, mit dem Ziel den Wettbewerb zu verbessern, sind aus verbraucherpolitischer und auch aus einer generell volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise sehr positiv zu beurteilen.

Dass es um den Wettbewerb gerade im Energiebereich derzeit nicht besonders gut bestellt ist, zeigt beispielsweise die Erfahrung, dass Senkungen von Großhandelspreisen, wenn überhaupt, nur langsamer an EndverbraucherInnen weitergegeben werden als Erhöhungen von Großhandelspreisen.

Zu berücksichtigen ist auch der Umstand, dass es Netzbereiche gibt (besonders bei Erdgas), in denen es oft nur einen oder ganz wenige Anbieter gibt.

Ein gut funktionierender Wettbewerb ist für die KonsumentInnen gerade im Elektrizitäts- und Erdgasbereich sehr wichtig.

Strom und Erdgas sind zentrale und unabdingbare Güter. Der Stellenwert von Strom/Erdgas wird für Haushalte auch immer wichtiger (bei Strom unter anderem durch IKT-Nutzungen). Die konkreten Kosten für Energie haben – und dies gilt besonders für Menschen mit geringem Einkommen – einen besonderen Stellenwert für die Bevölkerung.

Es ist dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz daher ein großes Anliegen, dass die Strom- und Gas-Lieferpreise marktgerecht sind und damit die Gesamtenergiekosten leistbar bleiben.

Die vorgesehene Antragsbefugnis für die Regulierungsbehörde Energie-Control Austria wird unterstützt, da diese auf Grund ihrer Funktion im Energiebereich klarer Weisung beste Kenntnisse über den Markt und dessen Preisentwicklungen besitzt.

Abschließend wird mitgeteilt, dass eine elektronische Ausfertigung dieser Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	Am3wr+8gJJC7s9A+88MKKUiwz3R81FcSMePKsx7QzeQzG6Gh2wF+iAx6KfloGcSo8dy nre2Auc0zKoP0d4RX/j0Lk1eA1YEvVisoqlEDIO25iyePTfPu2pbuyyAmLffCIPfrit 5xCAwoV7LGDnsH6KaCCaYoeLEjvDyGLqDGkZU=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-27T10:02:19+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	